

culturisSIMo

Kulturverein der Stadt  
und Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück

Vereinsregister VR 2296 Amtsgericht Bad Kreuznach

# Satzung

vom 06.09.2002, in geänderter Fassung -gemäß Eintragung beim Amtsgericht- vom 08. August 2019

**Satzung**  
**des „CulturisSIMo e.V.“**  
**Kulturverein der Stadt und Verbandsgemeinde Simmern**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen CulturisSIMo e.V. Kulturverein der Stadt und Verbandsgemeinde Simmern (nachfolgend Verein genannt).

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V., Sitz ist Simmern/Hunsrück.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung). Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, das kulturelle Leben in der Stadt und der Verbandsgemeinde Simmern zu fördern, mitzugestalten und zu koordinieren.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- > die Organisation, Koordination und Durchführung von Konzerten, Theaterveranstaltungen, Ausstellungen und Lesungen aller Art für alle Gruppen der Gesellschaft,
- > Sicherung aller kulturellen Veranstaltungen, die sich bereits bewährt haben und Schaffung einer Kulturtradition,
- > Kulturelle Förderung der Jugend,
- > die Förderung einheimischer Künstlerinnen und Künstler,
- > die Initiierung und Förderung heimatkundlicher und historischer Aktivitäten,
- > die Organisation des Besuchs kultureller Veranstaltungen,
- > die Sorge dafür, dass alle für kulturelle Veranstaltungen geeigneten Räume entsprechend genutzt werden,
- > den besonderen Einsatz dafür, dass das Neue Schloss Simmern zum kulturellen Mittelpunkt von Stadt und Umland werden kann.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

**§ 3**

**Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, die sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein können. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung der Beitritts-  
erklärung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder  
durch Ausschluss.

Ein Vereinsmitglied kann aus triftigem Grund auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem  
Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es schuldhaft das Ansehen oder  
die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu  
geben, in einer Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind  
ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Ein Mitglied kann nur zum Kalenderjahresende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist  
vierzehn Tage vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied, seine rechtliche Vertretung von Körperschaften und Unternehmen hat das Recht zur  
Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Wahlen und  
Abstimmungen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.  
Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen und insbesondere an  
der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins mitzuarbeiten.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- > Die Mitgliederversammlung
- > Der Vorstand
- > Die Arbeitsgruppen und Arbeitskreise

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Sie ist  
zuständig für:

- > Grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
- > die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- > die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
- > die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- > die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung,
- > die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- > die Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung  
überwiesen hat,
- > die Auflösung des Vereins.

Die Verfahrensweise der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:

Durch den Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der  
Vorstand für erforderlich hält oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand entweder persönlich/schriftlich oder nachrichtlich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Simmern / Hunsrück mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an die/den Vorsitzende/n richten. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über sämtliche Wahlen und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- > die/der geschäftsführende Vorsitzende
- > die/der stellvertretende Vorsitzende
- > die Leitung der Tourist Information der Verbandsgemeinde als geborenes Mitglied
- > die/der Schatzmeister/in
- > die/der Schriftführer/in
- > die gewählten Leiter/innen der einzelnen Arbeitsgruppen und Arbeitskreise
- > die/der Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit
- > die/der Vertreter der Jugend

Es ist zulässig, dass mehrere der genannten Funktionen durch ein Mitglied ausgeübt werden, ausgenommen die/der Vorsitzende und deren Stellvertreter.

Die Aufgaben und Verfahrensweisen des Vorstandes werden so bestimmt:

- > Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- > Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, und der/dem Schatzmeister/in. Die/der Vorsitzende, dessen Stellvertreter/in und die/der Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein.
- > Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- > Die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall deren Vertreter/in – leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft diesen nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefordert wird. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied zu Beginn jeder Sitzung einbringen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, in einem angemessenen Zeitraum ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entfallen auf mehrere Bewerber eine gleiche Anzahl von Stimmen, erfolgt zwischen den Personen mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl in den Vorstand kann offen oder geheim erfolgen. Wenn ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt, muss mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden.

## **§ 9**

### **Arbeitsgruppen und Arbeitskreise**

Die selbständigen Arbeitsgruppen und Arbeitskreise gewährleisten die Vereinsarbeit auf breiter Basis. Über diese Einrichtungen soll der Vereinszweck im Wesentlichen erfüllt werden. Ihnen fällt die Aufgabe zu, eigenständig im Sinne des § 2 Aktivitäten zu planen und für die Durchführung das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, sich in einem oder auch in mehreren Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen zu betätigen, darin Aufgaben zu übernehmen sowie Vorschläge für Kulturveranstaltungen einzubringen.

Jeder Arbeitsgruppe, jedem Arbeitskreis steht eine Leitung vor, die automatisch Mitglied des Vereinsvorstandes ist. Im Verhinderungsfall übernimmt deren Stellvertretung ihre Rechte und Pflichten.

## **§ 10**

### **Kassenführung**

Die Kassengeschäfte erledigen die/der Schatzmeister/in. Die/der Schatzmeister/in ist einzeln berechtigt:

- > Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
- > Zahlungen zu leisten
- > Sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen und die laufenden Bankgeschäfte zu erledigen.

Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt die/der Schatzmeister/in den Jahresabschluss. Dieser ist von zwei Kassenprüfer/innen, die gemäß § 7 von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind, zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Vorstand vorzulegen, der die Mitgliederversammlung davon unterrichtet.

## **§ 11**

### **Beiträge**

Beiträge werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge im Voraus. Im Einzelfall können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied stellen. Eine Satzungsänderung kann nur von der allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen erhalten Gültigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des § 71 BGB.

## **§ 13**

### **Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Der Verein kann durch Beschluss von 9/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Versammlungstermin einzuberufen. In der Einladung muss eindeutig auf die geplante Auflösung hingewiesen werden. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt und Verbandsgemeinde Simmern zu gleichen Teilen, die es allein zu den in den § 2 und § 14 dieser Satzung genannten Zwecken verwenden dürfen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 14**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein mit Sitz in Simmern/Hunsrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen, begünstigt werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2019. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.